

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 09. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2023)

zum Thema:

**Entwicklungen in der Kinder- und Jugendmedizin**

und **Antwort** vom 20. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14502**

**vom 09. Januar 2023**

**über Entwicklungen in der Kinder- und Jugendmedizin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2018 an den Berliner Kliniken für eine stationäre Behandlung abgelehnt? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Standorten.
2. In welche anderen Bundesländer bzw. Städte wurden Kinder und Jugendliche, die seit 2018 an den Berliner Kliniken für eine stationäre Behandlung abgelehnt wurden, verlegt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Standorten sowie unter Angabe der Bundesländer und Städte, in die eine Verlegung erfolgte.
3. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2018 an den Berliner Kliniken für eine intensivmedizinische Behandlung abgelehnt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Standorten.
4. In welche anderen Bundesländer bzw. Städte wurden Kinder und Jugendliche, die seit 2018 an den Berliner Kliniken für eine intensivmedizinische Behandlung abgelehnt wurden, verlegt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Standorten sowie unter Angabe der Bundesländer und Städte, in die eine Verlegung erfolgte?
5. Was waren zu jeweils welchem Anteil die Ablehnungsgründe für eine stationäre bzw. intensivmedizinische Behandlung an den Berliner Standorten?

Zu 1. bis 5.:

Mangels amtlicher Statistiken und wegen des Fehlens gesonderter Meldepflichten hat der Senat keine Kenntnis über die Anzahl verlegter Kinder und Jugendlicher sowie deren Verlegungsziele oder die Gründe für eine Verlegung.

Eine Ablehnung der Notfallversorgung hat beim Vorliegen einer Behandlungsnotwendigkeit und der grundsätzlichen Eignung des Notfallkrankenhauses keinen rechtlichen Rahmen. Sollten in einem behandelnden Krankenhaus keine stationären bzw. intensivmedizinischen Kapazitäten zur Verfügung stehen, bei einer Patientin bzw. einem Patienten jedoch eine stationäre bzw. intensivmedizinische Behandlungsnotwendigkeit festgestellt werden, muss das behandelnde Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Erstversorgung ein übernahmeberechtigtes Krankenhaus identifizieren und eine Sekundärverlegung initiieren.

Berlin, den 20. Januar 2023

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung